Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte = Indicateur de l'histoire suisse

Band: 1 (1873)

Heft: 2

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ANZEIGER
für
Schweizerische Geschichte.

Herausgegeben
von der
allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz.

N° 2. **Zweiter Jahrgang.** (Neue Folge.) **1871.**

Abonnementspreis: Jährlich 2 Fr. für mindestens 4—5 Bogen Text mit Tafeln.
Man abonnirt bei den Postbureaux und allen Buchhandlungen, sowie auch direct bei der Verlagsbuchhandlung der J. Dalp'schen Buchhandlung (K. Schmid) in Bern.

Inhalt: 56. Ein Brief Ludwigs des Frommen 817, mitgetheilt von F. Fiala. — 57. Zur urkundlichen Aufzeichnung über eine Grenzbereinigung im Arbongau 854, von Dr. G. Meyer v. Knonau. — 58. Ueber den Arbongau und über einschlägige Stellen der Urkunde Friedrich's I. für Constanz von 1155, von Dr. G. Meyer von Knonau. — 59. Die Besitzungen des Klosters Schännis i. J. 1178, von J. L. Brandstetter. — 60. Alt-Bechburg, von J. J. Amiet. — 61. Zwei Urner Urkundensammlungen, von E. v. Muralt. — 62. Bilolfeshusen, von J. L. Brandstetter. — 63. Hemschen, von J. L. Brandstetter. — 64. Kleinere Mittheilungen VI.

56. Ein Brief Ludwig's des Frommen (817).

IN NOMINE DNI DI ET SALUATORIS NRI IHU XPI HLUDOUICUS DIUINA ORDINANTE Prouidentia imperator augustus Venerabili uiro Heti treuerensium ecclesiæ archiepiscopo. Neminem in genere humano tam praui iudicii inueniri posse arbitramur, cui quidem mentis constet integritas, qui interrogatus, utrum rem suam familiarem et domestica officia per honestas et munditiarum ornatu preditas an per turpes et sordidas personas tractari atque administrari uelit, Non statim honestatem turpitudini censeat præferenda, seque malle per mundos quam sordidos mundum ac decorum sibi servitium exhiberi. Cum hoc ita natura comparatum sit, ut administrationem regi (rei) nostre familiaris nonnisi a mundis et sorde carentibus procurari uelimus, quid de officio ad diuinum cultum pertinente censendum, per quod deus homini conciliatur et humanorum delictorum nexus meditatione precum et sacrosancti sacrificii libatione resoluuntur? Nonne non solum per mundos et sorde carentes, sed etiam omne (sic) præditas honestate personas debet procurari? Præsertim cum ipse deus in lege sua moysen, famulum suum de sui cultus officio instruens, sacerdotem, qui ad altare munus inferret, omni corporis uitio carentem eligere præcepit dicens: Loquere ad aaron. Homo de semine tuo per familias, qui habuerit maculam, non offeret panes deo suo nec accedet ad ministerium eius, si cæcus fuerit, si claudus, si uel paruo, uel grandi et torto naso, si fracto pede, si manu, si gibbus, si lippus, et cætera, quæ in leuitico leguntur. Quapropter et nos ob amorem et honorem dei ac domini nostri ihesu christi et ob exaltationem sanctæ matris nostræ catolicæ ecclesiæ, quæ est corpus eius, in qua et nos membrum ipsius per bona opera effici cupimus, Consuetudinem prauam et ualde reprehensibilem, qua usque in præsens uiles quæque et seruili conditione obligate persone ad presbyteratus ordinem passim admittebantur, abolere cupientes,

POLYTECH

Congregatis undique sanctarum ecclesiarum rectoribus, episcopis uidelicet et abbatibus, et adunato solemniter populi nostri conuentu conpertaque omnium super hujuscemodi negotio uoluntate, adnuente adque (verbessert statt et ad ea) consentiente, et quod his maius est, etiam petente sacrosancti concilii deuota atque concordi unanimitate, Statuimus atque decreuimus, ut abhinc in futurum nulla uilis et seruili conditioni obnoxia persona ad gradum presbyterii adspirare permittatur, Sed si necessitas exiget, ut de servitiis uel nostris uel alienis ad hunc ordinem (*accipiat* radirt) aliquis admitti debeat, iugo seruitutis prius solenniter absolutus, sic tandem manus impositionem liber accipiat. Proinde has nostræ imperialis et regiæ auctoritatis litteras tuæ sanctitati dandas decreuimus, per quas tibi et successoribus tuis necnon et subfraganeis talem concessam noueris potestatem, ut seruus ecclesiasticus tam de tua quam eorum parrochia, Necnon et de iure monasteriorum, quæ in tua siue illorum dyocesi constituta sunt, ad presbyteratus ordinem electus coram clero et plebe præsente et consentiente eo, cuius dominatui idem seruus usque in id temporis erat addictus, per te uel illos a iugo seruitutis absoluatur et perpetuo liber efficiatur. Modus autem absolutionis et manu missionis illius talis esse debet: Scribatur ei libellus perfectæ et absolutæ ingenuitatis more, quo hactenus huiusmodi libelli scribi solebant, Ciuem romanum libere potestatis continens, et in fine libelli tam eorum, qui in tua parrochia sunt sacerdotum, quam illorum, quos dominus serui secum adduxit, testimonii causa nomina describantur. Habeatur in eo et nomen loci, habeatur mensis et diei et anni regni nostri et indictionis, ut nullus eum legentibus ambiguitatis scrupulus remaneat. Qui libellus ei, qui manu mittendus est, uel a te, si ecclesiæ tuæ fuerit seruus, uel a legitimo domino in tua præsentia detur, et tum demum ad sacri ordinis susceptionem ecclesiastica consuetudine perueniat. Simili modo suffraganei tui in huiuscemodi personis liberis dimittendis in suis ecclesiis facient, quia eandem illos per hoc nostræ auctoritatis præceptum ad hoc faciendum uolumus habere potestatem, bene uale et ora pro nobis.

Der Brief bildet Blatt 27 und 28 des merkwürdigen Pergament-Codex Nr. 289 in der Manuskriptensammlung des französischen Polyhistors Bongars, jetzt der Stadtbibliothek zu Bern. Der Codex mit seinem mannigfaltigen Inhalte gehört, so taxirt ihn auch de Rossi in der Roma Sotterranea Bd. II S. XII, theils dem achten, theils dem neunten Jahrhundert an. J. R. Sinner im Catalogus MSS. bibliothecæ Bernensis S. 109 citirt: «Nr. 289 Codex membran. Sc. IX. Ludovici Imperatoris epistola ad archiepiscopum». Aus Sinners Katalog führt ihn Pertz (Archiv der Gesellschaft für deutsche Geschichtskunde Bd. V S. 499) bei Aufzählung der von ihm in Bern gesehenen Handschriften an: «Nr. 322 Boncompagnus de arte dictandi sæc. XIV. Ludovici Imp. epistola ad episcopum sæc. IX. habe ich nicht gefunden». Die falsche Angabe der Bibliotheknummer des Codex hat auch Prof. Sickel irregeführt. Er bemerkt (Acta imperatorum et regum Carolinorum Bd. II S. 298): «Pertz verzeichnet auch einen Brief Ludwig's, der im Codex Bernensis Nr. 322 stehen soll; ich fand jedoch in dieser Handschrift nur Boncampagni formulæ». — Da ferner der Brief weder in Baluzius, Capitularia regum Francorum, noch in den Capitularia Ludovici Pii (Pertz, Monum. Bd. I S. 195

bis 373) enthalten ist, und auch Hontheim, Historia Trevirensis ihn nicht kennt, so glaube ich annehmen zu dürfen, der Erlass Ludwig's des Frommen an den Erzbischof Hetti von Trier sei bis jetzt noch nirgends abgedruckt.

Das Schreiben bezieht sich offenbar auf die grosse Reichstagssynode von Aachen, nach Pertz im Jahre 817, nach Baluzius 816. In dem daherigen Capitulare handelt Art. 6 de ordinatione servorum, und es wird dort bestimmt, dass in Uebereinstimmung mit den alten Canones kein Leibeigener zu der Priesterweihe zugelassen werden soll, wenn er nicht vollständig freigesprochen sei. Ist ein Leibeigener ohne Erlaubniss des Herrn ordinirt worden, so kann ihn letzterer wieder aus dem Lager Gottes zu sich nehmen in die Bande der Knechtschaft. Ein Gotteshausmann darf nur im Chore der Kirche freigesprochen und das Zeugniss der Freilassung muss daselbst vor Priestern und Laien öffentlich gelesen werden. — Unser Brief ist die Vollziehungsverordnung zu diesem Capitulare; der Kaiser beruft sich darin auf eine Reichssynode, in welcher Bischöfe und Volk einstimmig das Gesetz votirten. Mehrere Einzelnheiten des Capitulare, namentlich die Form des libellus manumissionis, werden genauer bestimmt. Auch die Einleitung des Briefes ist nicht ohne Werth für die Stellung des Kaisers zur Kirche.

Der Brief ist an den Erzbischof Hetti von Trier (814—847) gerichtet und zugleich als Vollmacht für die Suffraganbischöfe der Metropole Trier ausgestellt. Zu diesen Suffraganen gehörte auch der bischöfliche Stuhl von Metz, der aber damals seit längern Jahren unbesetzt war. Dadurch ist leicht erklärlich, wie das Schreiben des Kaisers Ludwig an den Erzbischof von Trier schon seit der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts abschriftlich in unserm Codex aufbewahrt wurde, welcher, so nimmt auch de Rossi an, ursprünglich der Kirche von Metz und zwar der Kirche des Chrodegang-Stiftes St. Paul angehörte. F. Fiala.

---

57. Zu der urkundlichen Aufzeichnung über eine Grenzbereinigung im Arbongau 854.

Wie aus meinem Neujahrsblatte der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich für 1871: «Burg Mammertshofen und zwei andere schweizerische megalithische Thürme» (p. 3, u. n. 1) hervorgeht, war schon vor dem Erscheinen von Nr. 4 des «Anzeigers» von 1870 die dort p. 73 mitgetheilte urkundliche Aufzeichnung von mir benützt worden. Da nun durch eine zweite Einsendung in Nr. 1 des «Anzeigers» von 1871 die richtige chronologische Einreihung des Stückes gegeben ist, dagegen die Ortsnamen in keineswegs zutreffender Weise erklärt sind, glaube ich schon hier, ehe meine Edition des Stückes in einem Excurse zu Ratperti casus s. Galli erscheinen wird, mit ein paar Worten diese Urkunde besprechen zu sollen.

Der Ausgangspunct der «anni regni d. Hludowici glor. regis in orientali Francia» ist der 28. bis 30. September 833 (Sickel's Beiträge z. Diplomatik: Sitz-. Ber. d. phil. hist. Cl. d. Wiener Akad., Bd. XXXVI, p. 354), so dass also der «annus

XXI.» vom 28. bis 30. September 853 bis eben dahin 854 reicht. Die Aufzeichnung kann also sehr wohl nach dem 22. Juli 854 gemacht sein, und die kleine Schwierigkeit, auf welche Herr Brandstetter (p. 94) stiess, fällt weg. Jedenfalls aber hat er ganz richtig die Aufzeichnung von 860 zu 854 gerückt (vgl. mein «Neujahrsblatt»: l. c.).

Dagegen irrt er nun in der Bezeichnung der Localitäten [1]), indem er insbesondere mit Herrn Professor Hidber in «Balgahe» das Rheinthal'sche Balgach erblickt, davon ausgehend «eine Grenzbereinigung zwischen dem heutigen Kt. Appenzell und dem St. Gallischen Rheinthale» in dem Stücke sieht.

Das ist aber keineswegs der Fall; vielmehr ist es eine solche im Arbongau, wo wir ja mehrmals Conflicte verschiedener Art zwischen Constanz und St. Gallen bezeugt finden (vgl. wieder mein «Neujahrsblatt»).

Der Ausgangspunct der die Grenze Beschreitenden ist nicht in der Gemeinde Rehtobel zu suchen, sondern ist das in St. Galler Urkunden häufig genannte Dorf Berg, Bezirk Rorschach, hart an der Grenze des Kantons Thurgau. Watt ist nicht in der Gemeinde Rüti, sondern das Dörfchen Watt in der Gemeinde Roggwil, Bezirk Arbon. Der «clivus domus Liubmanni» ist keineswegs verschwunden, vielmehr in Lömmiswil, Gem. Häggenswil, Bez. Tablat, erhalten: es ist die «villa quæ dicitur Liubmanni» in Nr. 738 bei Wartmann. Der «alveus Balgahe» liegt nicht beim Rheinthal'schen Balgach, sondern ist in der Ortschaft Balgen, Gem. Egnach, Bez. Arbon, gegeben. Auf die Entdeckung der «grossen Eiche» wird man wohl verzichten müssen. Dagegen ist der «gurges Rubri fluminis» vielleicht im Rothistobel (St. Gallen'sche Gemeinde Waldkirch) zu suchen, oder eher beim Weiler Rothen (Ortsgemeinde Gottshaus, Mun. Gem. Hauptwil, Bez. Bischofszell).

In geraden Linien auf der Karte beträgt der Weg von Berg über Watt (30 Min.), Lömmiswil (20 Min.), Balgen (30 Min.) nach Rothen (eine starke halbe Stunde) nicht ganz zwei Stunden. Die hier genannte «Sitteruna» ist nicht das Quellgebiet, sondern der unterste Lauf des Flusses Sitter.

Noch sei bemerkt, dass diese urkundliche Aufzeichnung nur ein Stück einer grösseren Grenzbeschreibung war. Das aus dem Zürcher Staatsarchive durch die Güte von Hrn. Staatsarchivar Strickler im letzten Herbste mir mitgetheilte Original hat die Ueberschrift: «Conventio de terminis locorum inter sanctum Gallum et Constantiensem episcopum. Cap. 3». Möchten auch die anderen Capitel auftauchen!

M. v. K.

---

[1]) Ebenso ist das über den Grafen Ulrich, pag. 93 und 94, Bemerkte theilweise irrig. Erstens ist mir nicht im entferntesten ausgemacht, dass der «comes Odalricus» der Goldineshuntare (Wartmann: Nr. 433) der gleichnamige Thurgauer Graf sei, und zweitens ist weder in Nr. 433, noch in Nr. 453 der jedes Mal genannte Graf Ulrich Donator, wie Herr Brandstetter sagt. Dass «Wichrammeswilare» *nicht* Wehrsweilen sein kann, geht daraus hervor, dass der nicht mehr vorhandene Ort gleich bei Busnang, also am *linken* Thurufer, lag (Wehrsweilen liegt auf dem rechten, am Ottenberg); vgl. Wartmann's n. 6 zu Nr. 511.

58. Ueber den Arbongau und über einschlägige Stellen der Urkunde Friedrich's I. für Constanz von 1155.

Dass der Arbongau (wie er längere Zeit als Unterabtheilung des grossen Thurgaues urkundlich genannt ist), so weit unsere Kenntnisse in die alamannische Epoche unserer Landesgeschichte hinaufreichen, zum Thurgau, also zu Alamannien, nicht aber zu Rätien gezählt wurde, darf nun wohl, im Gegensatze zu früheren nicht richtigen Auffassungen, als unverrückbar feststehend angesehen werden [1]). Es kann sich nun nur um das Verhältniss des Arbongaues einerseits zum *Arbonerforst,* also von « pagus Arbonensis » und « forestus Arbonensis », andererseits des Arbongaues zu der *Waltramshundert* handeln.

Was die *Waltramshundert* betrifft, so steht mit nahezu vollständiger Sicherheit fest, dass ihre Vorsteher, die für dieselbe in Frage kommenden Hundertschaftsbeamten, deren in der Familie erblicher Name dem Bezirke den Namen gab, keine anderen Persönlichkeiten sind, als die mehrfach in den St. Gallen'schen Geschichtsquellen erwähnten « tribuni Arbonenses » [2]). Anders gestaltet sich die schwieriger zu beantwortende Frage, ob und in wie weit die geographischen Begriffe Arbongau und Waltramshundert sich decken [3]). Von den urkundlich der letzteren zugewiesenen Ortschaften sind Hefenhofen und Kesswil mit hinreichender Bestimmtheit zu erkennen; bei dem in Wartmann's Nr. 444 genannten « Cotinuowilare » ist es sehr wahrscheinlich, dass es bei Rorschach und Goldach zu suchen ist.

Um die aus dem bisher Gesagten sich ergebenden Folgerungen ziehen zu können, muss die Vertheilung der urkundlich dem Arbongau zugewiesenen Localitäten herbeigezogen werden. Der zugleich südlichste und höchst gelegene Punct ist St. Gallen selbst, der östlichste Goldach, der nördlichste Buch im Egnach; der Sitter und Steinach trennende, von der Höhe bei St. Peter und Paul nordwärts streichende Bergrücken trägt die am meisten westlich liegenden Orte. « Cotinuowilare » liegt also dem oben Gesagten nach im Arbongau und zwar an dessen östlichen Ende: mithin ist die Südosthälfte der Waltramshundert nichts anderes, als das Bodenseegestade des Arbongaues [4]). Die Lage des nördlichsten Or-

---

[1]) Vergl. meine Ausgabe der St. Gallen'schen Geschichtsquellen (Mittheil. d. hist. Ver. v. St. Gallen: Heft XII. p. 26, n. 99). Z. B. Burckhardt: Untersuch. üb. die erste Bevölk. d. Alpengebirges (Archiv f. schweiz. Gesch., Bd. IV, pp. 60 u. 61) lässt den Arbongau erst um 850 mit dem Thurgau vereinigt werden; auch Blumer: Staats- u. Rechtsgesch. d. schweizer. Demokrat. Bd. I, p. 13 scheint einen sich ausschliessenden Gegensatz zwischen Thurgau und Arbongau, d. h. zwischen Ganzem und Theil, zu statuiren.

[2]) Vergl. l. c. Heft XII. p. 64, n. 201 und Heft XIII. p. 6, n. 9.

[3]) Zum letzten Male wird, nach längerer Unterbrechung seit 856 oder 857 (Wartmann Nr. 451), der Arbongau als solcher urkundlich erwähnt in Nr. 568 von 872 oder 873 (vgl. Heft XII. p. 150, zu p. 26). Die Anführungen der Waltramshundert fallen dazwischen hinein, die erste 852, die letzte 860.

[4]) Es wäre belehrend, wenn man verfolgen könnte, dass etwa der alte Name Arbongau, der in gewissen römischen Traditionen unzweifelhaft seinen Ursprung hatte (z. B. in Nr. 12: « in pago Arbonense castro »), obsolet geworden sei, der Bezeichnung Waltramshundert Platz gemacht habe. Leider mangelt hiefür das Material.

tes im Arbongau, von Buch, führt uns weiterhin auf die Frage nach dem Verhältniss von Arbongau und *Arbonerforst.*

Eine Grenzbeschreibung des Arbonerforstes gibt die bekannte Urkunde Kaiser Friedrich's I. von 1155, betreffend die Grenzen der Diözese Constanz (Neugart: Cod. diplom. Aleman. Bd. I., p. 87). Darnach ist das Flüsschen Aach, das bei Salmsach, wenig südlich von Romanshorn, in den Bodensee sich ergiesst (ad flumen Salmasa), die Nordgrenze des Arbonerforstes und wir dürfen wohl hinzusetzen des Arbongaues [1]), während die Waltramshundert noch nördlich über die Aach und über Salmsach hinausreicht, wie schon bemerkt, Hefenhofen und Kesswil dort in sich schliesst. Aber auch die weitere Grenzlinie des Arbonerforstes steht mit den urkundlichen Nachrichten über den Arbongau, wie derselbe im neunten Jahrhundert war, wenigstens eine Strecke weit noch nicht im Widerspruch [2]): bis Muolen und bis an die Sitter reichte ohne alle Frage auch der Arbongau auf der Westseite. Für solche Theile des südlich über St. Gallen sich erhebenden Hochgebirges von Appenzell nun aber, über welche unsere über den Arbongau redenden urkundlichen Zeugnisse schweigen, gewinnen wir ergänzende Nachricht aus der Grenzbeschreibung des Arbonerforstes, und da sich aus dem unten Folgenden ergeben wird, dass dieselbe für das Jahr 1155 zwar durchaus keine, für weit ältere Zeiten aber eine wichtige Quelle ist, so liegt in ihr ein Beweis für die Hereinziehung des Hochlandes in die politische Eintheilung lange vor der ersten urkundlichen Erwähnung einzelner Ansiedlungen in demselben [3]). Wir werden dem-

---

[1]) Der nördlichste Punct im Arbongau, Buch, bleibt südlich von der Aach.

[2]) Die Steinach freilich passt ganz und gar nicht dahin, wo sie genannt ist: « per decursum fluminis Salmasa ad flumen Stainaha, inde ad locum Muola, inde ad fluvium Sydronam ». Wer von der oberen oder mittleren Aach über Muolen zur Sitter geht, trifft unmöglicher Weise auf die Steinach, die er weit südlich links zur Seite lässt.

[3]) Gewiss mit Recht ficht Zellweger: Urk. z. Gesch. d. Appenzell. Volkes, Bd. I. p. 52, die Glaubwürdigkeit der Stiftungsurkunde der Kirche zu Appenzell an, so wie sie für das Jahr 1061 im Cod. tradit. p. 457 gebracht wird. Mit der Form, worin der Inhalt gebracht wird, fällt aber noch nicht nothwendig die Vertrauenswürdigkeit desselben selbst hin. So ist wohl die « decimationis determinatio » auf richtigen Erkundigungen beruhend; die Erwähnung der «watspenda» bildet einen Baustein zur Geschichte der nordostschweizerischen Leinwandindustrie. Aber auch der Umstand, dass die Erbauung einer Kirche in Appenzell einem Curer Bischofe zugeschrieben wird, hat, wenn auch nicht für das angebliche Jahr der Urkunde, einen gewissen Werth. Dürfte nicht darin eine Erinnerung an jene Zeit liegen, wo das jetzige Innerrhoden noch zu Rätien zählte? Dass eine solche einmal vorhanden gewesen ist, lehren die nichtdeutschen Localitätsnamen, besonders von Bergen; dass eine, allerdings durch keine Urkunde erhellte Besiedelung des Appenzeller Thalkessels von jener Epoche an weiter gedauert haben muss, geht daraus hervor, dass wir jene Namen noch haben: wie wäre bei einer Unterbrechung der Continuität der Bewohnung des von Gäbris, Kamor und Säntis umzäunten Landes ihre Erhaltung möglich gewesen? Wie noch zur Zeit des ältesten Biographen des hl. Gallus eine mehr oder minder dunkle Erinnerung an die Periode vorhanden war, wo man im Arbongau curwälsch geredet hatte (Heft XII. p. 53: Isti Romani, sc. isti Arbonenses, ingeniosi sunt), wie uns die Rankwiler Urkunden noch für die karolingische Epoche die deutsch-romanische Sprachgrenze in der Rankwiler Gegend erkennen lassen, so muss das curwälsche Idiom auch in Innerrhoden sich längere Zeit erhalten haben. Das jetzige Ausserrhoden hat entschieden ungleich mehr alamannisches Element in sich, als Innerrhoden (ist nicht bis heute noch schon der äussere Typus der Innerrhoderinnen eigenartig?). Auch Innerrhoden mangeln freilich deutsche Ortsnamen keineswegs; die Gegend beim Weissbade z. B. ist durch Alamannen nach

nach die in der Urkunde von 1155 gebotene Grenzlinie («inde (von der Sitter) ad albam Sydronam, inde per decursum ipsius aque usque ad montem Himelberch, inde ad alpam Sambatinam») an der Urnäsch von ihrer Einmündung in die Sitter oberhalb der Kräzernbrücke aufwärts, auf die Hundwilerhöhe, wo noch heute ein Hof Himmelberg, an den Säntis hinauf [1]) ziehen dürfen. Mit Zellweger (Schweiz. Gesch.-Forscher, Bd. II. p. 147 ff.) müssen dann unbedingt die Angaben der merkwürdigen Rheingauerurkunde von 890 (Wartmann Nr. 680) und diejenigen von 1155 über die Südostgrenze des Arbonerforstes combinirt werden [2]); denn die Grenze vom Säntis «per firstum ad Rhenum» und bis zu dem fabelhaften Mondzeichen eines Königs, wie Dagobert, dessen blosse Nennung in späteren Jahrhunderten schon den Gedanken einer pia fraus oder wenigstens die absichtliche Betonung eines übertrieben unvordenklichen Alters nahe legt [3]), hernach «per medium Rhenum usque in lacum» ging wohl über die Hochgebirgskette zum Kamor,

---

der Entfernung des dort früher befindlichen Waldes «Schwende» genannt worden. Wie vollständig die Germanisirung der vorgefundenen nichtdeutschen Volkselemente, ihre Verschmelzung mit den einwandernden Alamannen geschah, lehren vor Allem vollends die Rechtszustände. Dass aber bei diesem Processe in erster Linie St. Gallen erheblich betheiligt war, zeigt der Name, den das Hinterland bekam: die Bezeichnung «Zelle des Abtes» ist in ihrer Art ein so bestimmtes Zeugniss für die gewollte Schöpfung eines Mittelpunctes, wie diejenigen einer «Burg des Ludwig» oder einer «Ruhe (stätte) des Karl» für befohlene fürstliche Neugründungen.

[1]) Wenn man einmal überhaupt die «alpa Sambatina» im jetzigen Innerrhoden suchen will, so steigt man besser gleich auf den Säntis, statt blos auf die Semtiseralp (so u. a. Zellweger l. c. p. 147). Der «mons Sambiti» in der Gossauer Mark von Wartmann's Nr. 536 kömmt hier selbstverständlich nicht in Frage. Dagegen ist wohl mit J. v. Arx (Script. Bd. II, p. 3) anzunehmen, Ermenrich habe an den hohen Säntis und dessen Kette gedacht, als er schwülstig genug sagte: «Insuper et Alpes philosophantur circum, sub quibus jugum Sambutinum Rihpertus lyrico possidet sono et, si nosset antra Musarum, esset talis ut Cinthius Apollo» (Dümmler: St. Gall. Denkm. d. karoling. Zeit, Mitth. d. Zürch. Antiquar. Ges. Bd. XII. p. 210, wozu p. 252 n. 7 zu vergleichen). — Was den Himmelberg anbetrifft, so wird ohne Frage nicht an die in der Vita s. Galli genannte gleichnamige Höhe gedacht werden dürfen. Wenn dort steht, Hiltibod sei in der Umgebung der soeben angelegten Zelle nach Habichten ausgegangen und habe dabei «de monte qui dicitur Himilinberc, demones cum clamore interrogare» vernommen, so denkt der zu St. Gallen schreibende Mönch jedenfalls an eine seinem Kloster benachbarter liegende Höhe (vgl. Heft XII. p. 18 u. n. 76, dazu p. 150).

[2]) Ueber die Beweise vgl. in Heft XIII. pp. 92 u. 93. Pupikofer: Gesch. Thurgau's, Bd. I. Nachweisungen p. 14 zieht für das «Manen» der Rheingauerurkunde den bei Tschudi, Bd. I. abgedruckten zürcherisch-österreichischen Bund von 1393 herbei. Dort geht der für die Hülfeleistung bestimmte Kreis «von Stein den Untersew uff untz in den Bodensee, den Bodensee uff untz an den Berg den man nämpt den Mannen, von demselben Mannen die Richte über als unser Herrschafft gat» u. s. f. Pupikofer denkt dabei an den Altmann, was in so weit zuträfe, als das Haus Oesterreich gerade damals die Herrschaft Starkenstein im Obertoggenburg, das der Altmann von Innerrhoden scheidet, nach Urkunden von St. Johann im Toggenburg (J. v. Arx: Bd. II. p. 49) als Pfand inne hatte (Rheineck erwarb das auf Unkosten der Montfort seit der Erwerbung Tirol's im Rheingebiet emsig um sich greifende Oesterreich erst 1395, Sargans 1396 u. s. f.). Allein ganz wie 890 die Worte «usque ad Manen in medium gurgitem Rheni et inde usque ad lacum Podamicum» die Localität Manen unmittelbar an Rhein und Bodensee hinstellen, so rückt die Grenzbeschreibung von 1393 den Berg Mannen hart an das obere Ende des Bodensees.

[3]) Zu den in Heft XIII. p. 6 (in n. 9) genannten, bei Nennungen Dagobert's in Urkunden und Geschichtschreibern sich ergebenden Bedenken lässt sich noch aus unseren Gegenden anreihen, dass nach Bergmann's Beitr. z. e. krit. Gesch. Vorarlberg's p. 56 auch die alte Kirche zu Rankwil, St.

Gäbris, Kaien, dann von Schwarzenegg am Steinebach entlang und am Buchberg vorbei in den Rhein, mit diesem in den Bodensee; am Bodenseeufer hin schlang sich nachher die Grenze, gänzlich nun wieder derjenigen des alten Arbongaues in seiner urkundlich erhärteten Ausdehnung entsprechend, wieder zurück bis zur Salmsach (inde, sc. a lacu, ad Gemundas ad predictum fluvium Salmasa). Wie schon im achten Jahrhundert der älteste Biograph des hl. Gallus der Fridiburga in den Mund gelegt hat, liegt der an den Arbongau sich anschliessende Wald (silva conjuncta Arbonense pago: Heft XII. p. 29), liegt, um mit anderen Worten zu reden, der Arbongau oder der mit demselben zusammenfallende Arbonerforst, zwischen dem See und den Alpen (l. c.: inter lacum et Alpes).

Dass übrigens *die Urkunde von 1155* wirklich theilweise auf bedeutend älteren Traditionen, wenn auch nicht gerade nothwendig auf solchen des 7. Jahrh., beruht, zeigt gerade diese Beschreibung der Marken des Arbonerforstes. Schon die Erwähnung des seit drei Jahrhunderten verschwundenen Namens einer Unterabtheilung des Thurgaues, und zwar in der jedenfalls älteren Bezeichnung als «Forst» statt als «Gau», dann die von Burgund («ad discernendos terminos Burgundie et Curiensis Rhetie similitudo lune sculpta cernitur»), wozu auch G. v. Wyss: Gesch. d. Abtei Zürich, Anmerk. p. 18 zu vergleichen ist, ebenso sehr aber auch diejenige Rätien's an dem bezeichneten Orte sprechen für ein bedeutendes Alter [1]). Denn was speciell noch diese Erwähnung Currätien's in der citirten Stelle angeht, so ist eine solche Erstreckung Rätien's bis an die Rheinmündung hinunter eine sehr alte Erinnerung, ja sogar im Widerspruche stehend mit einer frühern Stelle derselben Urkunde von 1155 [2]). Bei der 890 vorgenommenen «divisio comitatus termini», von Schwarzenegg abwärts zur Rheinmündung (Wartmann's Nr. 680) handelte es sich einzig noch um den «terminus inter Durgeuve et Ringeuve», nicht mehr um die Grenze zwischen Thurgau und Rätien. Der auf dem linken Rheinufer vom Hirschensprung bis zum Buchberg sich erstreckende Rheingau erscheint 890 von Rätien abgetrennt, als ein eigener Gau [3]); die Grenzbeschreibung des Arbonerforstes dagegen rechnet ihn bei Rätien mit ein.

Peter, an Dagobert anknüpft. Sollte aber auch wirklich Dagobert das Mondzeichen angebracht haben, so ist dabei jedenfalls nicht mit Dr. v. Liebenau (Die illustr. Schweiz, Nr 1, p. 12) an «der Helvetier Wappen» (!) zu denken (vgl. Grimm: Deutsche Mythologie, 2. Aufl. p. 671; Kleinere Schriften: Bd. II. p. 41, im Aufsatze über «Deutsche Grenzalterthümer»).

[1]) Die kurz vorher bei der Bischofshöre genannte «casa Regenfridi» gehört dem 9. Jahrh. an; vgl. Wartmann's Nr. 433 von 854: «in Biscoffeshori ex traditione Regimfridi presbiteri».

[2]) Dort steht, die Diözese Constanz reiche «per alpes ad fines Retie Curiensis, ad villam Montigels». Also ist in der gleichen Urkunde die frühere den Rheingau noch umschliessende rätische Nordgrenze (bei der Rheinmündung) und die spätere südlicher liegende am Hirschensprung, resp. bei Montlingen erwähnt.

[3]) Pupikofer z. B. glaubt (l. c.), die Zeugen aus Rätien seien 890 anwesend gewesen, weil ihre Grenze mit berührt worden sei. Aber wie die Linzgauer Zeugen als solche mit dem Rheingau gar nichts zu thun hatten — denn der Rheingau war nie ein Bestandtheil des Linzgaues, hatten nur zuweilen mit demselben den gleichen Grafen (vgl. Heft XIII. p. 93) —, sondern nur wegen ihres Grafen Ulrich anwesend waren, so halte ich die sieben rätischen Zeugen lediglich für Begleiter des Curer Bischofes, wobei allerdings die frühere Zugehörigkeit des Rheingaues zu Rätien einen gewissen bestimmenden Einfluss gleichfalls haben mochte.

Es ist gar keine Frage, dass in der Urkunde von 1155 wichtige ältere Beweisstücke für bischöflich Constanz'sche Rechte zusammengestellt sind; ähnliche Untersuchungen, wie eine hier für den Arbonerforst angestellt worden, ergeben vielleicht für andere Bestandtheile des Documentes entsprechende Resultate einer jedenfalls frühen Aufzeichnung. Aber das Ganze ist doch sehr bunt zusammengestellt: Grenzbeschreibungen der Diözese, des Pagellus Bischofshöre, des Arbonerforstes, Bestätigungen von Besitzungen, u. s. f., wobei gar nicht gesagt wird, wesshalb vom Arbonerforst geredet werde [1]). Indessen ist doch anzunehmen, es habe damit die Meinung, dass die Constanzer Kirche innerhalb der genannten Grenzen Herrin sein wolle, etwa wie in der Bischofshöre, von der es vorher heisst, «hæc terra hiis terminis inclusa» sei «censualis æcclesiæ Constantiensi» und niemand Fremder dürfe darin «terram emere vel ullo modo sibi vendicare sine permissione episcopi». Und das sollte auch für das innerhalb der Grenzen des Arbonerforstes, resp. des Arbongaues, liegende St. Gallen gelten [2]), welches schon in der späteren karolingischen Zeit hier im Arbongau gegen Constanz für seine Rechte stritt, Differenzen emsig zu ordnen, Ansprüche abzukaufen suchte [3])? Und Abt Werner von St. Gallen hätte 1155 selbst als Zeuge der Urkunde diese wieder erneuerten Ansprüche des Bischofs von Constanz stillschweigend anerkennen sollen [4])? Es ist mir das mehr als unwahrscheinlich, und aus diesem speciellen, bisher in dieser Frage nicht genügend beachteten, aber sicher nicht zu übersehenden Grunde [5]) komme ich auf die Anfechtung der Aechtheit der Urkunde von 1155 zurück [6]), eines Stückes, dem überdiess nach Dümgé's Versicherung (Reg. Badensia: p.

---

[1]) Es heisst einfach, nachdem von der Bischofshöre geredet worden: «Præterea (eigenthümlich sinnlose Einführung von etwas ganz Neuem) sunt termini foresti Arbonensis». Ebenso unvermittelt folgt nach dem Schlusse der Grenzbeschreibung wieder etwas völlig Anderes: «Possessiones vero supradictæ æcclesiæ propriis duximus vocabulis exprimendas».

[2]) Eine solche Zeit mochte wohl einmal gewesen sein, wo der Arbonerforst oder wenigstens Theile desselben in derartigen Beziehungen zu Constanz standen. Darf man da nicht an jene Abhängigkeit des Klosters St. Gallen vom Bisthum Constanz denken, welche die unwahre Klostertradition in Ratpert's Casus nicht zugeben will, an jene Zeit, wo das Kloster St. Gallen eine Zubehörde war der St. Marienkirche in Constanz (Wartmann's Nr. 92: «monasthirium qui aspicit ad ecclesiam sanctæ Mariæ urbis Constantiæ), wo durch Zahlung eines Zinses diese Zugehörigkeit bezeugt wurde? Redet doch auch die älteste Vita Galli von Constanz'schen «actores» die «cum plebe ædificio cellæ (Gall's) certatim insistere» sollten (Heft XII. p. 37). Jedenfalls wieder ein Fingerzeig für das bedeutende Alter gewisser Bestandtheile der Urkunde von 1155!

[3]) Vergl. Heft XIII. pp. 43 u. 44, n. 113. Die o. p. 118 f. von mir besprochene Markenbegehung von Berg bis an die Sitter gehört mit hinein.

[4]) «adhibitis idoneis testibus quorum hæc sunt nomina ..... Wernherus abbas sancti Galli». In der unächten Urkunde betreffend Irrungen zwischen dem Stifte Kreuzlingen und den Bürgern von Constanz (Constanz, 1154) ist «Wernherus abbas de s. Gallo» gleichfalls Zeuge, ebenso Bischof Konrad von Worms, der Herzog Welf, weiter die Grafen Rudolf, Eberhard, Hartmann, Marquard, lauter Zeugen auch von 1155 (Böhmer: Acta imper. selecta, pp. 89 u. 90).

[5]) Betreffend die Bischofshöre beanstandet Pupikofer den Inhalt des Documentes in seiner Untersuchung über dieselbe und über die Vogtei Eggen (Thurgauische Beiträge z. vaterl. Gesch., 8. Heft). Auch er findet schwer zu entfernende innere Widersprüche.

[6]) Ueber frühere Anzweiflungen aus anderen Gründen vgl. z B. Hefele: Gesch d. Einführ. d. Christenth. im südwestl. Deutschland, p. 199 ff.; Rettberg: Kirchengesch. Deutschlands, Bd. II.

141) das Recognitionszeichen des Kanzlers mangelt. Allerdings ist sonst die äussere Form der Urkunde nahezu tadellos, so weit das aus den Abdrücken sich schliessen lässt. Aber ist das nicht auch bei dem unächten östereichischen privilegium majus von 1156 z. B. der Fall?

Aus zum Theil sehr altem, ächtem Materiale, Güterverzeichnissen, Grenzbeschreibungen u. dgl., welche zum Theil unter dem Namen des uralten « guten Königs Dagobert » bereits gingen oder bei diesem Anlass mit demselben in Verbindung gebracht wurden, wurde ein Ganzes in Form einer Bestätigung durch Kaiser Friedrich I., zu welchem Zwecke nun immer, in Constanz zusammengestellt, nach dem Muster eines ächten Diplomes das Formelle sehr geschickt nachgeahmt. Aber in diesem unächten Stücke liegen werthvolle Materialien von weit älterem Datum, als das Jahr 1155 ist, innerlich theilweise unverbunden, aufgespeichert. M. v. K.

---

59. Die Besitzungen des Klosters Schännis im Jahre 1178.

Im Jahre 1178 bestätigte Alexander III. die Besitzungen des Klosters Schännis. Mehrere der hier genannten Ortsnamen sind sowohl im Glarner Jahrbuch, als im schweiz. Urkundenregister nicht genau gedeutet. Die Deutung wird aber erleichtert dadurch, dass diese Besitzungen nach ihrem Vorkommen in verschiedenen Gegenden in circa 5 Abtheilungen gebracht sind.

1. Besitzungen in der Umgebung von Schännis, abgeschlossen mit *Echtolswiler*, das heutige Echelswil, Gd. Goldingen.

Buttinchon ist Buttikon in der March.

Voraden scheint verloren zu sein. *Buchelin*, jetzt Bühel, liegt zu Alt-St. Johann, die *Alschenalp*, das Alphorn *Furklen* und die *Mattalp* in der Gd. Amden. *Winchilon* und *Horue* sind nicht im Kanton Luzern zu suchen, sondern heissen jetzt Winkeln bei Schännis und Horb bei Alt-St. Johann. *Buchberg* ist ein Hügel am Linthkanal. Der in der Einleitung erwähnte See ist der verschwundene Tuggenersee, an welchem das jetzt verlorene *Suno* mit der Schiffsfähre gelegen haben mag. Auch Tuffilinchon scheint in der Nachbarschaft gewesen und jetzt auch verschwunden zu sein. Sicher ist es nicht identisch mit Täuffelen am Bielersee und noch weniger mit Tuggen. Bekanntlich aber haben durch die Versumpfung der Linth viele Orte zu existieren aufgehört, bis der unsterbliche Escher wieder Hülfe brachte.

2. Besitzungen in den Kantonen Zug und Zürich, nämlich Baar und Knonau, sowie Aargau, Luzern und Bern. Die aargauischen Besitzungen lagen hauptsächlich in den Bezirken Bremgarten und Baden, auch Zofingen. *Luplinswald* kommt nicht mehr vor. Vielleicht ist der heutige Waldhof, Gd. Dietikon, gemeint. Dass unter *Colenbare* nicht Kulmerau, sondern Kulm verstanden sei, zeigt die Urkunde

---

p. 100 ff.; Friedrich: Kirchengesch. Deutschlands, Bd. II. p. 561 ff.; besonders aber Neugart: Episcop. Constantiensis, Bd. I. pp. IX—XIV, in der Dissertatio II. « De fide diplomatis Fridericiani, cujus auctoritate fines diœcesis Constantiensis potissimum innotescunt ».

vom 29. Wintermonat 1334 (Gf. XIX, 244), nach der die Besitzungen des Klosters Schännis in Winikon und Kulm an Engelberg übergehen. *Aeschi* ist wahrscheinlich «Im Aesch» bei Zofingen. *Goltbach* dagegen würde ich nicht wie Nr. 1331 des schweiz. Urk.-Reg. am Zürichsee suchen, sondern laut dem Zusammenhang mit Goldbach, Gd. Ebersecken, identificieren. *Madolswiler* ist das heutige Madiswil im Kt. Bern (vgl. Gf. V, 223). Damit kehrt das Verzeichniss über *Ebersol* und *Ferren*, bei Hochdorf, sowie über *Schwyz* wieder in die Heimath zurück.

3. Fernere Besitzungen in der Umgebung des Klosters und des Zürcher- und Walensees *Göychheim*, jetzt Gauchen, Gd. Kirchberg. *Dieneberg*, jetzt Diemberg, Gd. Eschenbach. *Mise*, jetzt Moos, wohl bei Bolligen, Gd. Jona zu suchen. *Chemnatum* ist mit wenig Wahrscheinlichkeit für Kämleten, oder Kempten im Kanton Zürich zu halten. Eher liegt eine ursprüngliche falsche Schreibung für Kempratum vor, das am Zürichsee liegt, und daher wohl eine Piscaria haben konnte. — *Rieden* ist das Dorf Rieden im Gaster, *Riete* dagegen, jetzt Ried, liegt in der Gd. Amden. Ein Alpligen finde ich nicht in der Gegend. Für *Alpigulum* findet sich wohl der neuere Ausdruck Alpiglen (vgl. Jahrbuch des S. A. C. IV, 286). Hier aber ist das Alphorn Aelpli auf der Grenze von Kaltbrunn und Schännis gemeint, in dessen Nähe auch die *Wengialp* liegt. Die Namen Masentana, Judirun und Cuzin kann ich nicht heimführen. Ist unter *Mondolswiler* das heutige Muetwil im Kt. Aargau gemeint, so ist dieser Name wohl aus Versehen des Schreibers hier statt in Abtheilung 2. genannt. Das gleiche gilt von *Lustenau*, das in die fünfte Abtheilung gehört.

4. Besitzungen im Kt. Graubünden. Hier ist nichts beizufügen.

5. Besitzungen im Vorarlbergischen. Ein *Fröwis* für Frowines finde ich nicht, wohl aber ein Frösch bei Feldkirch. Ein *Swabesweiler* ist mir weder im Vorarlberg noch anderswo bekannt. Vielleicht ist der Personenname weggefallen und der Ort Weiler bei Lustnau gemeint. Wieder aus Versehen des Urkundenschreibers ist unter den vorarlbergischen Orten auch *Nordikon* aufgezählt. Ein solcher findet sich hier nicht, wohl aber im Kanton Zug.

Josef Leop. Brandstetter.

---

60. Alt-Bechburg.

Das zwischen dem ersten und zweiten südlichen Parallel-Gebirgszuge des Jura liegende Balsthaler-Thal steigt nach einer Länge von sieben Stunden im Osten die Höhen des obern Hauensteins an, der als ein Gebirgsknoten die erste, zweite und dritte Parallelkette aufnimmt und zwischen dessen Gebirgsköpfen das Thal sich verzweigt und verliert. Von dem Querrücken aus, der die beiden südlichern Gebirgsketten verbindet und über den seit Jahrhunderten die Strasse über den Hauenstein führt, erstreckt sich von Osten gegen Westen eine Gebirgszunge, die in einen schmalen, senkrechten Felsengrat ausläuft, dann zackicht und steil rasch abfällt in eine enge tiefe Schlucht, die dadurch gebildet wird, dass von der entgegengesetzten Seite, in Verbindung mit der ersten Jurakette, wieder Felsenzacken nur in geringer Entfernung und fast bis auf gleiche Höhe entgegen starren.

Von diesem schmalen Felsengrate, nicht weit südöstlich über dem Dorfe Holderbank, ragte einst kühn und sicher die alte Bechburg, der Stammsitz der Grafen und Herren dieses Namens in die Lüfte und ragen noch jetzt die Trümmer aus dunklem Tannengehölze empor. Es standen auf diesem schmalen Raume zwei Burgen, die vermöge ihres Alters, ihrer Lage und der Kühnheit ihres Baues zu den allermerkwürdigsten gehören. Gemäss ihrer Lage hiess die eine die hintere, die andere die vordere alte Bechburg. Die hintere, offenbar die ältere, war gegen Westen auf den höchsten Punkt des Grates hingestellt und bestand nur in einem engen, viereckigen Thurme, der die ganze Breite des Felsengrates in Anspruch nahm. Die Nordseite des Thurmes ist nämlich auf die äusserste Felsenkante, die Südseite sogar, um für die Burg etwas mehr Raum zu gewinnen, noch über dieselbe hinaus gebaut, indem die Mauer unten in einer Tiefe von 20—30 Fuss auf einen Felsenvorsprung aufgesetzt ist. Auf der Südseite ist der Burgfelsen bei 100 Fuss hoch und ganz senkrecht; auf der Westseite ist nur ein kleiner jäher Raum vorhanden, auf dem man sich an den aus den Felsenritzen kümmerlich hervorwachsenden Zwergbäumchen nur mühsam halten kann, dann fällt hier der zackige Felsen, der an einer Stelle kaum zwei Fuss breit ist, steil in das tiefe Tobel hinab. Der Felsen wurde, um die Burg auch von dieser Seite völlig unzugänglich zu machen, offenbar noch theilweise weggesprengt. Auf der Nordseite steigt an die senkrechte Fluh weit hinauf eine sehr steile, dicht mit Wald bewachsene Halde. Sehr merkwürdig ist hier eine in den Burgfelsen eingehauene kleine, oben spitzbogenförmige Pforte, durch die ein parallel mit der nördlichen Thurmmauer laufender, ebenfalls im Felsen ausgehauener kurzer Gang unmittelbar in den untersten Theil des Thurmes führte. Oder es war vielmehr eine Ausgangspforte, die nur von Innen geöffnet werden konnte. Denn eine in die Felsenpforte eingemeisselte Fuge zeigt noch jetzt deutlich genug, dass hier keine Thüre war, die sich in Angeln bewegte, sondern eine solche, die in diese Fuge nur eingepasst und von Innen mit Balken verrammelt war. Die, wie man aus der breiten Fuge schliessen muss, sehr dicke, wahrscheinlich hölzerne und auf der Aussenseite mit Eisen bekleidete, jedenfalls schwere Thüre schien daher bestimmt, nur in seltenen Fällen von Innen ausgehoben und geöffnet zu werden, etwa um einem unwiderstehlichen Andrange von Feinden heimlich zu entfliehen, bei einer länger dauernden Belagerung durch dieselbe dem Verhungern zu entgehen, oder einen unerwarteten Ausfall zu machen. Dass es ein geheimer oder doch nur für die wirklichen Burgbewohner bestimmter Seitenausgang war, darauf scheint auch ein quer an der Wand von der merkwürdigen Pforte abwärts führender Einschnitt im Felsen, der von Menschenhand herrührt, hinzudeuten, so dass man annehmen darf, der Ausgang auf die Halde hinab sei auf irgend eine Weise bedeckt oder versteckt, jedenfalls der Eingang für Unberufene verrammelt gewesen. Neben dem Felseneingange war im Innern des Thurmes noch ein zweiter, mehrere Fuss tiefer, nun mit Schutt theilweise aufgefüllter Raum aus dem Felsen ausgemeisselt, der wahrscheinlich zum Keller oder Burgverliess bestimmt war. Es sind von dem Thurme noch ziemlich grosse Mauerüberreste vorhanden, in der südlichen Mauer, von der am meisten nicht in Trümmer zerfallen, noch zwei schmale Fensteröffnungen erhalten. Ein breiter, mehrere Fuss tiefer, im Gestein ausgehauener Graben

(Burggraben), der die ganze Breite des Felsengrates durchschneidet, hatte die Burg vor einem feindlichen Ueberfalle von der Ostseite her zu schützen. Von dieser Seite führte, wahrscheinlich über eine Fallbrücke, der eigentliche Weg zu dem Thurme.

Als den vermehrten, oder sich nach mehrerer Bequemlichkeit umsehenden Bewohnern der Thurm zu enge ward und die Burg durch Erstellung weiterer Gebäulichkeiten wegen Mangel an Raum nicht passend erweitert werden konnte, liessen sie sich neben daran, nur durch den erwähnten Burggraben getrennt, eine zweite Burg erbauen, in der Folge die vordere alte Bechburg genannt. Nicht, wie von Arx (Buchsgauer-Geschichte p. 62) sagt, «über einer sich da befindenden Schlucht», oder wie Strohmeier (Beschreibung des Kantons Solothurn p. 217) berichtet, «durch eine Schlucht getrennt». Der Felsen ist hier etwas breiter und gewährte ausser einem ähnlichen Thurme, aus dem vielleicht anfänglich das neue Schloss allein bestand, noch fernern an denselben gestellten Gebäulichkeiten Raum. Letztere Gebäulichkeiten standen schon vor dem Jahre 1325, indem das Schloss in einem Aktenstücke dieses Jahres bald als «Burg und Thurm», bald als «Thurm und Burg» bezeichnet und, noch deutlicher, gesagt wird, es habe aus einem Thurm und einem «Hause darum» bestanden. Ueber die bauliche Eintheilung des Schlosses, das im Verlaufe der Jahrhunderte verschiedene Veränderungen erlitten haben wird, kann man sich aus der verworrenen Ruine, von der zwar noch mässige Ueberreste erhalten sind, kein klares Bild mehr machen. Sicher ist, dass der Burgfelsen nicht in seiner ganzen Breite überbaut war, indem auf der Südseite ein Zugang zu der hintern Burg offen gelassen werden musste. Auch hier ist auf der Nordseite durch den Felsen eine ähnliche Pforte, wie beim ältern Schlosse gehauen; dieselbe führte aber nicht in den Thurm, sondern in den freien Schlossraum. Strohmeier kannte nur eine dieser Felsenpforten und nennt sie, zu grossartig, Thor. Auf der östlichen, einzig zugänglichen Seite sind in einiger Entfernung von einander ebenfalls zwei oder gar drei Burggräben quer durch den Felsen gehauen. Beide Burgen wurden aus den Steinen erbaut, die man durch die Anlage dieser Schlossgräben gewann. Die Mauern bestehen daher aus nur kleinern Steinen, indem auf dieser obern Juraschichte keine Quader-, sondern nur gewöhnliche Mauersteine gewonnen werden konnten. Aber ungeachtet des verwendeten gleichartigen Materials bemerkt man in der Bauart der beiden Schlösser eine ziemliche Verschiedenheit. Namentlich unterscheidet sich die sorgfältigere gleichförmigere Art, wie der Thurm der vordern Burg gemauert ist, auffallend von dem Gemäuer der hintern Burg, so dass man leicht erkennt, dass dieselben zu verschiedenen Zeiten gebaut wurden.

Nachdem die vordere Burg erstellt war, hatte der zwischen ihr und der hintern liegende Burggraben als solcher kaum mehr einen Zweck. Er wird daher von da an als ein angenehmer freier Platz oder, nachdem man den kahlen Felsen mit einer Schicht Erde bedeckt, als Garten benutzt worden sein, wie denn auch jetzt daselbst eine einfache hölzerne Ruhebank angebracht ist. In Friedenszeiten mochten auch die andern Schlossgräben ähnliche Verwendung gefunden haben, da dies hier oben die einzigen Räume waren, auf denen man sich zur Erholung oder zum Waffenspiele versammeln und wo die Schlossherrinnen eine Blume oder

einiges Gemüse ziehen konnten. Ställe für Pferde und Vieh hatten hier ebenfalls keinen Platz. Dieselben standen wohl an der nahen Halde südlich vom Schlossfelsen, etwa da, wo jetzt ein Wohngebäude mit Scheune steht. Auch das nöthige Wasser wird man vom Fusse des Felsens, ungefähr an dieser Stelle, heraufgetragen oder in einem Gefässe an Strick oder Kette am Schlossfelsen heraufgewunden haben. Denn von einem laufenden Brunnen auf der Burg konnte keine Rede sein und von einem etwa oben im Burgfelsen ausgehauenen Sode findet man keine Spur, während unten reichliches Wasser vorhanden ist, das sich in einem kleinen Bache sammelt.

Der Weg für Ross und Reiter und für Fuhrwerke führt und führte schon in alter Zeit vom Thale herauf sanft die Berghöhe hinan, windet sich dann durch die schon erwähnte enge Felsenschlucht, wo derselbe auf die leichteste Weise verrammelt werden konnte, um die Westseite des Burgfelsens herum, diesem auf der Südseite nach gegen Osten steil und auf holprichten Steinen hinauf bis auf die Höhe desselben, wo er sich dann gegen Westen kehrt und der Südseite nach über den Felsengrat hinaus über die angeführten Burggräben in kurzer Zeit zu den merkwürdigen Ruinen führt.

Kaum hatten die Thürme der beiden Burgen eine so beträchtliche Höhe, dass man von denselben aus über den höher als der Burgfelsen gelegenen Grat der südlichen Jurakette hinüber die majestätischen Alpen erblicken konnte; noch weniger war es möglich, das liebliche Aarethal zu überschauen. Die Aussicht beschränkte sich auf das näher liegende Balsthal-Thal und die umliegenden Jurahöhen. Ein Zweck der Burg mochte sein, den Uebergang über den Bergpass des Hauensteins zu beherrschen, wie Alt-Falkenstein, die Erlinsburg und Neubechburg den Ein- und Ausgang der Klus und Neu-Falkenstein den dortigen engen Pass.

Daniel Bruckner sagt[1]), Bechburg sei uranfänglich «Berchburg» geschrieben worden, da es eine Bergburg war, und nach ihm schreibt auch Ildefonds v. Arx[2]), die Burg sei in der altdeutschen Mundart wegen ihrer hohen Lage Berchburg genannt worden, von Berach, Perach, Berg. Wenn man mit Bech (= Pech) nicht genug hat, sondern eine weitere Erklärung für nöthig findet, so ist freilich Berchburg das Nächste und Einfachste. Aber diessmal ist das scheinbar zunächst liegende doch offenbar nicht das Richtigste. Denn in keiner einzigen der mir bekannten Urkunden kommt diese Schreibart vor, sondern in den ältesten Aktenstücken und auf Siegeln des 12. und 13. Jahrhunderts stets ziemlich übereinstimmend Pehpurc (älteste Schreibart von circa 1090), dann Bechburc, Bechburch, Bechburg, Bechpurc, Bechpurch, Behburc, Behpurch, Beppurch, Behcpvrch und Bepvrc, letztere zwei Arten auf Siegeln von 1258. Bruckner pag. 2357, und nach ihm Trouillat I pag. 623 drucken freilich eine Urkunde vom Jahre 1255 ab, in der ein Conradus de Berchburg erscheint. Allein das r ist eben vom Abschreiber oder Buchdrucker eingeschaltet worden und steht nicht im Originale des Klosters Olsberg, nun im Staatsarchiv Aarau, das deutlich Chuonradus de Bechpurck Nobilis enthält. Eine Bergburg und eine wirklich kühn angelegte war Alt-

---

[1]) Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel p. 2358.

[2]) Buchsgauergesch. p. 62.

Bechburg allerdings. Aber ihrer noch höhern, gebirgigern Lage wegen hätte dann manch' anderer Burg noch eher diese Bezeichnung beigelegt werden müssen. Mit ebensoviel oder ebensowenig Grund könnte man vielleicht behaupten, dass einst im grauen Mittelalter, vor Erbauung der Burg, daselbst ein Betbur (Bur = Hütte), ein Bethaus oder eine allemannisch-heidnische Kapelle, wie sie vom 5.—7. Jahrhundert nicht selten vorkamen und von denen man hin und wieder noch deutliche Spuren findet, gewesen sei. Für diese Hypothese hätte man doch wenigstens die ziemlich eintreffende Schreibart, wie sie in alten Dokumenten wirklich vorkommt.

Wenn man sich jedoch an die in der That vorhandenen Schreibweisen halten und dieselbe nicht durch eingebildete deuteln will, so dürfte eine andere Erklärungsart mehr als obige und andere für sich haben. Bech, pix, hiess im Althochdeutschen beh und peh und das Wort wurde auch gebraucht zur Bezeichnung der Hölle. Da nun der Anlaut unseres Burgnamens in der ältesten Schreibung damit völlig übereinstimmt, so möchte es erlaubt sein, anzunehmen, dass der Eigenthümer der Burg, nachdem er den Bau derselben vollendet sah, an so sicherer Stelle und so wohl verwahrt, als ob keine Macht der Hölle im Stande wäre, sie einzunehmen, in seinem freudigen Uebermuthe derselben den Namen Behburg, d. h. *Höllenburg* gegeben habe. Das mochte ja eben so gut der Fall sein, als z. B. in unserer nächsten Nähe eine andere Burg «Teufelsburg», die Burg des Teufels, genannt wurde, welcher Name schon vor mehr als 500 Jahren urkundlich vorkommt. Und solche roh-kräftige Bezeichnungen für gewisse Gegenden, Bauten und als Beinamen von Menschen kommen im Mittelalter auch sonst so häufig vor und liegen ganz im Geiste damaliger Zeit.

Aber weit mehr noch als solche etymologische Vermuthungen, über die uns schwerlich einmal noch ein alter Zeitbuchschreiber, eine verblasste Pergamenthaut befriedigende Auskunft ertheilen wird, würde es den Geschichtsforscher und den Freund alter Zeiten interessiren, zu wissen, in welcher Zeit diese merkwürdige, in ihrem Alter weit zurückreichende Burg gebaut wurde und wer die waren, die auf derselben zu allererst gehaust haben. Allein wie bei den meisten alten Burgen geben auch bei dieser die Urkunden nur ungenügenden Aufschluss.

Die Herren von Bechburg, die dem Schlosse den Namen gaben oder von demselben den ihrigen annahmen, sollen, glaubt Schultheiss von Mülinen, einer der gründlichsten unserer Geschichtsforscher, mit den Grafen von Falkenstein von dem Bruder eines Grafen von Buchegg abstammen. Im Stiftungsbriefe des Johanniterhospitals zu Buchsee von 1180 wird ein Graf Arnold ohne weitere Geschlechtsbezeichnung als in dieser Gegend regierender Graf bezeichnet und im nämlichen Aktenstücke nochmals mit seinem Bruder Cuno angeführt. Von Mülinen glaubt nun, und die Wahrscheinlichkeit spricht sehr dafür, dieser Graf Arnold sei mit jenem Comes Ernoldus de Bovetca (Buchegg), der in einer Vergabungsurkunde des Herzogs von Zähringen an das Kloster Rüggisberg von 1175 als Zeuge vorkömmt, die nämliche Person. Und von dessen Bruder Cuno sagt er, wofür er aber keine weitern Gründe anführt, er halte ihn für den Stammvater von Falkenstein und Bechburg. Das würde als Zeit des Ursprunges derer von Bechburg als eigenen Geschlechtes das letzte Viertel des 12. Jahrhunderts bestimmen. Wenn

nun auch eine nahe Verwandtschaft zwischen den Bechburg und Falkenstein und vielleicht auch mit den Buchegg alle Wahrscheinlichkeit hat, so muss dieselbe doch aus früherer Zeit herrühren. Denn schon 1145 erscheinen mehrere Herren von Falkenstein und schon um 1130 Graf Hug von Buchegg. Und Burg und Geschlecht Bechburg gehen noch tiefer in's Alterthum zurück. Wir finden in den spätern Akten des 14. und 15. Jahrhunderts, dass die vordere alte Bechburg ein Lehen vom Bischof von Basel, die hintere aber freies Eigenthum des Inhabers war. Wenn es nun richtig ist, was freilich erst noch gründlicher untersucht werden muss, dass im Jahre 1080 Kaiser Heinrich IV. dem Bisthum Basel nebst der Grafschaft Härchingen auch das Buchsgau und das Balsthal geschenkt hat, ferner, dass daselbst eine neue Burg nur unter der Bedingung erbaut werden durfte, dass dieselbe des Bischofs ewiges Mannlehen sein sollte, so müsste man annehmen, dass die hintere Burg schon vor dem Jahre 1080 stand, die vordere aber und folglich auch Neubechburg erst nachher erbaut worden sei. Aber auch im sichern, zuverlässigen Reiche der Urkunden erscheint schon fast hundert Jahre vor jenem Bruder des Grafen Arnold von Buchegg, nämlich zwischen 1083 und 1090, Conrat von Pehburc als Besitzer von Gut in Rudolfshusen, Härchingen, Kunachperch und Werth und als Wohlthäter des neugegründeten Klosters St. Alban in Basel. Und um das Jahr 1130 erscheint der nämliche, nun als Graf, zugleich mit Graf Hugo von Buchegg, als Zeuge in einer Urkunde des Kaisers Lothar zu Gunsten des Klosters Trub. Auch die Brüder Heinrich und Ulrich von Bechburg, die im Jahre 1181 vorkommen, führten gräflichen Namen und Rang.

Den Namen Alt-Bechburg trugen die Schlösser schon im Jahre 1325; die neue oder rothe Bechburg ob Oensingen bestand also schon vor dieser Zeit. Die bechburgischen Besitzer dieser drei Burgen sind aber nicht leicht von einander zu unterscheiden; jede Familie führte zwar, wie es scheint, ein besonderes Wappen; aber um bestimmte Schlüsse ziehen zu können, sollte man eine grössere Anzahl von Siegeln, in denen das Wappen enthalten ist, besitzen, als bis jetzt bekannt sind.

J. J. Amiet.

---

61. Zwei Urner Urkunden-Sammlungen.

Diejenige Schweizer Landschaft, deren Freiheit am höchsten hinaufreicht, hatte bisher am wenigsten Urkunden dafür aufzuweisen, Alles sollte bei dem grossen Brande 1799 zu Grunde gegangen sein. Nun aber fanden sich ganz unverhofft in Altorf zwei Sammlungen aus dem fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderte, von Privathänden angefertigt, also insofern mit dem Silberbuche in Luzern und dem weissen Buche in Sarnen nicht zu vergleichen, aber in Ermanglung einer solchen offiziellen Sammlung werthvoll für die Kunde dessen, was im Urnerlande schriftlich erhalten war und was man fürohin nicht mehr unter den Aufzeichnungen zu suchen, sondern von der Ueberlieferung anzunehmen hat. Wir geben über den Inhalt der beiden Sammlungen nur einige vorläufige Notizen, die hoffentlich den Sospitator dieser Handschriften, den verdienten Hrn. Bibliothekar Schiffmann

in Luzern, veranlassen werden, etwas Eingehenderes darüber mitzutheilen, als uns bei einem kurzen Besuche zu entnehmen vergönnt war.

Das eine Manuskript bietet:

I. «Inhalt und kurtzer Begriff Miner Herren *Freyheitsbriefen* so sy handt von *Keisern und von Küngen* versiglet im Thurn ligen. Erstlichen ain briff in Latin von einem Römischen Könige — Heinrich — wie er das Land erlöst — 26. Meyen 1219 (statt 26. Juni 1231); 2. lat. briff VIII. Jenner 1273 (statt 1274, Bestätigungsbrief König Rudolf's); 3. Adolf, 1297, 30. Nov.; 4. Heinrich, 3. Brachmonat 1309; 5. Ludwig, 12. Dez. 12(3)40; 6. Rudolf, 1291 Jenner, Baden u. s. w. bis auf Wentzel 1399, Montag nach Jakobi, fortgesetzt von spätern Händen bis 1648.

II. Urkunden vom *Zoll zu Flüelen* 1329—1427.

III. Baden Vogtei und andere gemeinsame *Vogteien,* Verzeichniss der Landvögte seit 1415.

IV. Namen derer, so in *Schlachten* umkommen seit 1315, unter Andern zu Wesen «Kuonrath von Undereyen und Chüntzli sin Sun» — bis 1531.

V. Urtheilsbrief 1491, Landrecht mit *Ursern,* Spruch von dem beren zu Ursern.

VI. Anno 1400 *zu Landlüthen aufgenommen.*

VII. Von dem Land Helvetia, aus Tschudi's Gallia comata.

VIII. Von *Ursern* und von *Livinen* 1755.

Die zweite Handschrift bietet:

I. Den *Kappeler Krieg* Tschudi's.

II. Neues *lidlin* von einem fryen Eidgenossen.

III. Von der Pristerschaft zu *Bern.*

IV. Landgsatzbuch.

V. Landlüthe seit 1400.

VI. Extrakt 1585.

VII. Bewahrung vor Pestilenz 1616.

So viel erhellt, dass Landsgemeindebeschlüsse vor 1400 nicht mehr zu suchen sind und dass gegen die zwei streitigen von 1387 und 1388 wenigstens der Einwand nicht mehr geltend gemacht werden kann, sie müssten in den Protokollen sich finden, es sei denn, dass man das Vorhandensein solcher nachweisen könnte. Auch auf geschichtliche Aufzeichnungen vor Püntiner 1414 [1]) kann man sich kaum mehr berufen; denn wären solche vorhanden gewesen, so hätte der Sammler nicht nöthig gehabt, sich mit Tschudi's helvetischen Alterthümern zu begnügen. Man sage daher nicht immerfort: Wäre dieses oder jenes wirklich geschehen, so müsste es uns schriftlich überliefert sein. Wir erkennen jetzt doch, wie wenig und wie spät in diesem Ländchen aufgeschrieben worden ist und dürften gegen die mündliche Ueberlieferung etwas weniger Misstrauen hegen. E. v. Muralt.

[1]) Frz V. Schmid, Geschichte des Freystaats Uri citirt ihn S. 95, 99, 100, 103, 110 für Feldzüge von 388, 400, 730, 829, 928, 1198, sowie S. 136 vor Eglof Etterlins Chronik für die Geschichte von W. Tellen, S. 111 einen Brief vom röm. König Ludwig «in MHrn. Archiv» von 809 (statt des in der ersten Sammlung unter Nr. 5 erwähnten von 1240 (!) oder Nr. 8 von 1318 Nr. 9 von 1324, Nr. 10 von 1328, Nr. 11 von 1329 (?).

62. Bilolfeshusen.

Laut Nr. 1178 des schweiz. Urkundenregisters erwirbt Einsiedeln im Jahre 998 vier mansus in der villa Bilolveshusa im Gau Vilvesgewi. Nach dem Vorgange von Herrgott, Neugart und den Einsiedlerregesten werden diese beiden Namen für Wohlhusen und Willisau gedeutet und auch Geschichtsfreund XXVI, 128 scheint derselben Meinung zu sein. Eine unbefangene Beurtheilung muss aber gegen diese Annahme bedeutende Bedenken erregen.

Schon sprachlich ist schwer einzusehen, wie sich der Name Bilolfeshusun nach Verfluss von 70 Jahren schon zu Vuolhusen ummodeln konnte.

Sodann heisst es in Geschichtsfreund I, 406: «Pilolfshusen in pago Vilves-«gewen, im oberen Argowe, ober Algöw». Der Schreiber des liber heremi wusste offenbar nicht, wo Pilolfshusen liegt, sonst hätte er nicht den Aargau und den Algau neben einander gestellt, wie er denn auch komischer Weise Wisunga für einen Ortsnamen bei Buochs erklärt (Gf. I, 110 u. 416).

Dass aber der Algau und nicht der Aargau gemeint ist, zeigt laut gefälliger Mittheilung von Hrn. Chorherr Aebi die Einleitung von P. Christoph Hartmann zu der Urkunde in den Annales Heremi 109. Hier heisst es:

«Dum Romæ commoratur (Otto III, Imperator), sollicitante nullo, suapte pietate et adfectione illis (heremitis) multa apud Rhætos aut jam potius in Vindelicia (Algoviam nunc vocant pro Alpingovia, quatenus se in alpes erigit, porrigitque) loca concessit hoc diplomate».

Ein noch heute so genannter Alpgau liegt an der nördlichen Schweizergrenze zwischen dem Feldberg, dem Schwarzwald, der Mutach und dem Rhein. Allein hier findet sich kein ähnlich lautender Ortsname.

Nach Iselin's Lexikon I, 118 findet sich ein zweiter Alpgau zwischen Donau, Lech und Bodensee, umfasst also Oberschwaben in Würtemberg und Schwaben in Baiern, und stimmt genau mit dem Algau nach Hartmann überein. Noch heute heisst der durch die Eisenbahn durchschnittene Theil Baiern's zwischen Lindau und Kempten der Algau.

Nun liegt ein Dorf Billenhausen westlich von Ulm in Oberschwaben an der rauhen Alp, passt aber nicht mehr ganz in die genannten Grenzen des Alpgaues.

Ein zweites Billenhausen findet sich an der Kammlach in Schwaben, Kgrch. Baiern, ungefähr in der Mitte zwischen Augsburg und Ulm, liegt also im Algau und ist mit höchster Wahrscheinlichkeit unser Bilolfshusen. — So erklärt sich auch, warum Einsiedeln sobald wieder diese ferne isolirte Besitzung gegen näher liegende mit dem Grafen von Nellenburg vertauschte.

Der Personenname Bilolf kommt übrigens noch in andern Ortsnamen vor, z. B. in Billafingen im badischen Seekreis, Billafingen in Hohenzollern, Bihlefingen in Würtemberg und Bilfingen bei Pforzheim, Stammort des in Grimm's Wörterbuch unrichtig gedeuteten Geschlechts der Bilfinger.

Der Uebergang von Bilolfshusen in Billenhusen ist leicht erklärlich. Der Personenname Bilolf büsste, wie es bei doppelstämmigen Personennamen häufig vorkömmt, den zweiten Compositionstheil ein, es trat an die Stelle des vollen Namens die Koseform Bilo mit der schwachen Genitivendung.

Der Orts- resp. Gauname Vilwesgewe scheint nicht mehr zu bestehen, was für einen Gaunamen leicht erklärlich ist. Doch liegt nahe bei Billenhausen ein Dorf Filzingen, das den gleichen Personennamen, wie Vilwesgewe enthält.

Jos. Leop. Brandstetter.

63. Hemschen.

Unter den Ortsnamen mit der Endung: *sen, schen, tschen* gibt es eine ziemliche Anzahl, die ursprünglich Composita der Apellative - heim und - hofen mit dem starken Genitiv eines Personennamens sind. Friltschen und Räterschen lauteten ehedem Fridolteshofen und Ratirichsheim. Ganz anders verhält es sich mit jenen, die von dem bestimmten weiblichen, seltener sächlichen Artikel begleitet sind, die aber fast jeder Deutung bis jetzt Trotz boten.

Das Althochdeutsche hatte fünf Suffixe, um die Deminution von Personennamen zu bezeichnen: i, l, z, ch, n. Selbe sind mehr oder weniger häufig auch zu Bildung von Ortsnamen verwendet worden, z. B. Im Stocki, Im Dorni, In der Lifelen, In der Eyelen. Sollte nicht auch z zur Bildung ähnlicher Formen verwendet worden sein? Bei dieser Annahme sind mit einem Schlage eine Menge Ortsnamen klar, z. B.:

In der Boltschen (Gf. XXV, 171) ist Bol, der Hügel mit dem Suffix z.

In der Thölschon zu Neudorf (Gf. XXIV, 117) Ableitform von Thal oder Thuolla mit dem Suffix z.

In der Tegerschen, jetzt Tägerist, Gd. Honrain, von Teger, unfruchtbares Land.

In der untern Leutschen (Gf. VII, 39,) von Le, Leu (ahd. hleo, Dat. hlewun) der Hügel.

In der Dümsen (Dünsen? Gf. XXV, 123) von dun, der Hügel, der Sandhaufe etc. Dahin zählt nun auch der Hof *Hemschler, Hemschen,* Gd. Luzern, nach dem Martin an Hemschen 1490 und Martin Hemschler 1499 (Gf. II, 134. 141) benannt ist. Derselbe ist auch angeführt im Hofrecht von Adligenschwil: bis an ein Hemschler usshin. Nach Grimm's Wörterbuch ist *Ham, Hamm* ein umzäunter Ort, Hof, Haus, Meierhof, gleichbedeutend mit Kamp, und nicht etwa mit Heim. Von daher stammen die schweizerischen Ortsnamen «Ham, Hamer, Hamern, Kt. St. Gallen, Hamberg im Thurgau, Hamegg, Hambühl und Hämbühl, Kt. Bern», auf der andern Seite der häufige Ortsname «Kammeren», so wie die Geschlechtsnamen «Hamerer und Hammer».

Hemschen ist nun eine Verbindung dieses Ham mit dem Suffix z.

Im Hofrecht von Emmen steht nun Folgendes: «Wenne och das korn grech «wird, so sol es der keller antwurten zuo dem hemscher, da sol es nemen der «vert, und sol es in den hof fueren» (Gf. VI, 69. Grimm, Weisth. IV, 373). Cysat verbessert «in den hof ze Luzern». Mit Unrecht, es ist offenbar der Meier- oder Kellerhof in Emmen gemeint. Was bedeutet aber «der Hemscher». Lexer im mittelhochdeutschen Wörterbuche denkt an «heimser» vom Zeitwort «heimsen». Die Sache hat ihre Bedenken. Das Wort kommt nur diess einzige Mal vor. Allein auch der genannte Hof Hemschen kann nicht gemeint sein, da das Korn von Emmen jedenfalls nicht nach der Hemschen gebracht wurde. Hiess etwa der

Meierhof in Emmen, da nach Grimm Ham auch ein Meierhof ist, oder hiess der damalige Inhaber des Meierhofes zu Emmen «Hemscher», da dieses Geschlecht in Luzern vorkam?

Analoga zum Ortsnamen Hemschen sind noch:
In Hämschi, Gd. Römerschwil.
Hemsen 3 mal in Hannover.
Im Händschen, Gd. Entlebuch und Trachselwald.

Jos. Leop. Brandstetter.

Kleinere Mittheilungen.

VI. Zur Beurtheilung der Ansicht des Andreas Ryff von der Entwicklung der Stadt Basel.

Mit allem Recht betonte Professor A. Heusler in seinem Vortrage über Andreas Ryff, mit wie grosser Unbefangenheit derselbe in seinem historisch-politischen Hauptwerke, dem «Circkel der Eidtgnoschaft», die früheren Beziehungen der Stadt Basel zum Bischofe von Basel gewürdigt habe. «Wie das Ephäw an einer Mauer» — sagt Ryff — sei Basel am Bisthum langsam erstarkend aufgewachsen [1]). Die rechte Würdigung des Werthes, den das hier gebrauchte schöne Bild für die Beurtheilung des klaren Blickes des Sprechenden überhaupt an die Hand gibt, dürfte besonders eintreten, wenn man mit diesem 1597 geschriebenen Satze die Auffassung vergleicht, welche über die Vergangenheit ähnlich erwachsener Städte in den Jahrhunderten zwischen der Reformation und der Entstehung der deutschen Rechtsgeschichte in solchen Gemeinwesen gehegt wurde. Auf zwei bezeichnende Beispiele hiervon machte ich in meinem Aufsatze über das bellum diplomaticum Lindaviense aufmerksam [2]).

Zum Jahre 1530 redet der St. Galler Kessler, Vadian's Freund, in seinen Sabbata von den Aebten von *St. Gallen* als von solchen, die in unserer Stadt Mauern wohnhaft seien (als wäre das Stift St. Gallen in der Stadt gebaut worden, nicht vielmehr die Existenz der Stadt durch die vorhergegangene des Stiftes bedingt gewesen). Zu *Lindau* hatte sich im siebzehnten Jahrhundert die Idee völlig befestigt, das Kloster Lindau, an dem sich ohne Frage, wenn auch die Beweise nicht so vollständig, wie für St. Gallen, vorliegen, die Stadt Lindau emporgerankt hat, sei in der Stadt nur geduldet: aus Mitleid hätten seiner Zeit die Bewohner der Insel den von Nonnenhorn her zu ihnen übersiedelnden Klosterbewohnerinnen bei sich Platz gegeben [3]).

Welchen wohlthuenden Eindruck macht im Gegensatz hiezu das wahre Wort des Baslers! M. v. K.

---

[1]) Beiträge zur vaterländ.Gesch., herausg. v. d. histor. Ges. in Basel: Bd. IX, p. 32.

[2]) Histor. Zeitschr., herausg. v. H. v. Sybel, Bd. XXVI.; man sehe besonders p. 83. Ich bedaure, dort p. 93 nicht eine schweizerische Analogie herangezogen zu haben. Der erste für die Aechtheit des Diplomes auftretende Hyperaspista nämlich, der Jesuit Heinrich Wagnereck, wirft den Lindauern vor, sie hätten das älteste Privileg, welches ihre Stadt besitzt, von König Rudolf I. mit übeln Mitteln erschlichen. «Nicht minder, als andere Städte mehr» — meint er — «hätten auch die Lindauer im trüben Wasser gefischt und bei dem frommen Könige, der nach der zwanzigjährigen Thronerledigung und der grossen allgemeinen Verwirrung im Reiche im zweiten Jahre seiner Regierung noch nicht von allen Dingen eingehende Kenntniss habe besitzen können, sich per falsa narrata auf alte kaiserliche Privilegien bezogen»; ja er lässt durchblicken, sogar mit Geldmitteln sei vielleicht gewirkt worden. «Wie andere Städte mehr», und «im anderen Jahre von Rudolf's Regierung», «per falsa narrata»: — gewiss, wüsste man nicht, dass erst von Wattenwyl's treffliche Untersuchung 1867 die Berner Handfeste von 1218 gründlich entlarvte, man würde annehmen, der Jesuit habe 1646 auf diese Fälschung des Jahres 1273 angespielt.

[3]) Diese Ansicht hatte z. B. auch der grosse Gelehrte Conring in seiner einschlägigen «Censura diplomatis» geäussert (vgl. Hist. Zeitschr. l. c., p. 101).

Druck von B. Schwendimann in Solothurn.